

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Regensburg für die Immissionsschutzanlage – Lärmschutzwand – entlang der St 2135 im Bereich des Bebauungsplans „Bürgerholz Süd“

vom 23.11.2022

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und § 9 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags (EBS) der Stadt Regensburg vom 20. Januar 2021 erlässt die Stadt Regensburg für die Immissionsschutzanlage entlang der St 2135 im Bereich des Bebauungsplangebietes „Bürgerholz Süd“ folgende Satzung:

§ 1

Erhebung eines Erschließungsbeitrags

¹Die Stadt Regensburg erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwands für die Immissionsschutzeinrichtung im Bereich des Bebauungsplans „Bürgerholz Süd“ einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Regensburg vom 20. Januar 2021 und der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Lage des Baugebietes

¹Das Baugebiet „Bürgerholz Süd“ liegt am östlichen Ortsrand von Regensburg zwischen der St 2135, sowie den Straßen „Krampersbachersteig“ und „Buchenweg“. ²Es wird durch die Straße „Krampersbachersteig“ erschlossen.

§ 3

Lage der Immissionsschutzanlage

¹Die Immissionsschutzeinrichtung verläuft östlich der St 2135. ²Die Lage ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Bürgerholz Süd“ festgelegt.

§ 4

Art und Umfang der Immissionsschutzanlage

¹Die Immissionsschutzanlage besteht aus einer Lärmschutzwand. ²Diese hat eine Länge von ca. 76 m. ³Die Höhe und Tiefe der Anlage ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bürgerholz Süd“ (Nr. 17) inkl. Deckblatt. ⁴Die

Lärmschutzanlage ist im Bebauungsplan „Bürgerholz Süd“ enthalten und in einer Anlage zum Bebauungsplan lärmtechnisch behandelt.

§ 5

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

¹Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der im Bebauungsplan genannten Festsetzungen entspricht.

§ 6

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, Gemeindeanteil

- (1) ¹Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird aus den tatsächlichen Kosten für die Lärmschutzwand (einschließlich aller seiner notwendigen Bestandteile) ermittelt.
- (2) ¹Die Stadt Regen trägt 10 von Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 7

Erschlossene Grundstücke

¹Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) ¹Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 6) nach deren Grundstücksfläche verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor 0 anzusetzen. ²§ 6 Abs. 1 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 20. Januar 2021 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) ¹Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 20. Januar 2021 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. ²Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v. H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v. H.
 3. von mehr als 12 dB (A) 75 v. H.

- (3) ¹Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 9 Ablösung

¹Der Erschließungsbeitrag für die Immissionsschutzanlage kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 23.11.2022
Stadt Regen


Kroner 1. Bürgermeister

